

Petitionen – Pétitions

79.271

Hunziker G., Reinach**Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen****Votations populaires assorties d'un contre-projet**

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit einer Petition vom 3. Oktober 1979 gelangt Herr Hunziker mit dem Begehren an die Bundesversammlung, sie solle das Abstimmungsverfahren beim Vorliegen einer Initiative mit einem Gegenvorschlag neu regeln.

Eine Volksinitiative mit einem Gegenvorschlag sei – umtriebe- und kostensparend – in einer einzigen Abstimmung zufriedenstellend zu erledigen, wenn nicht nur das doppelte Nein, sondern auch das doppelte Ja zugelassen sei. Wenn sowohl die Initiative wie auch der Gegenvorschlag das doppelte Mehr von Volks- und Ständesstimmen erreichten, sei zusätzlich die folgende Regelung zu treffen:

– In erster Linie müsse jene Vorlage als angenommen gelten, die gleichzeitig mehr Volks- und Ständesstimmen als die andere erziele.

– Falls beide Vorlagen das absolute doppelte Mehr erreichen, die eine Vorlage aber mehr Volks- und die andere mehr Ständesstimmen auf sich vereinigen könne, so solle das grössere Ständemehr für die Annahme entscheidend sein.

2. Die Kommission des Nationalrates für die Beratung der parlamentarischen Initiative betr. Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag war einhellig der Auffassung, dass das heutige Abstimmungsverfahren mit dem Verbot des «doppelten Ja» unbefriedigend ist. Wiederholt sind in jüngster Zeit Revisionsvorhaben in den Abstimmungen gescheitert, wenn der Stimmbürger gleichzeitig über eine Volksinitiative und einen Gegenvorschlag zu befinden hatte. Für die Kommission stand ausser Frage, dass das Abstimmungsverfahren die Befürworter einer Neuerung aufspaltet, ohne dass ihnen Gelegenheit geboten wird, sich auf einen Gegenvorschlag zur Initiative zu vereinigen. Die Mehrheit der Kommission wollte diesen unbefriedigenden Zustand durch eine zeitlich gestaffelte Eventualabstimmung verbessern. Demgegenüber wollte der Initiator, Nationalrat Muheim, den Entscheid durch Volk und Stände an einem einzigen Abstimmungstag fällen lassen, wobei das «doppelte Ja» zugelassen wäre. Erreichen sowohl die Initiative wie auch der Gegenvorschlag das Volks- und Ständemehr, soll die Initiative in Kraft treten.

Der Petent schlägt nun eine weitere Lösung vor, die es in bestimmten Situationen ermöglichen würde, von der absoluten Gleichwertigkeit von Volks- und Ständemehr abzuweichen. Die Kommission des Nationalrates lehnte diesen Vorschlag ab. Sie ist überzeugt, dass in einer Neuordnung des Abstimmungsverfahrens weder das Volks- noch das Ständemehr bevorzugt werden darf. Die gleiche Gewichtung von Volk und Ständen bei Verfassungsrevisionen gehört zu den Konstanten unseres föderalistischen Staates. Darauf zu verzichten, besteht um so mehr kein Anlass, als andere Lösungsmöglichkeiten bestehen, um das Abstimmungsverfahren bei Initiativen mit einem Gegenvorschlag befriedigend zu gestalten. Für die Diskussion zum gesamten Problembereich verweist die Kommission auf das Amtl. Bulletin des Nationalrates (1981, S. 1703 ff).

Antrag der Kommission

Die Petitionskommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La Commission des pétitions propose de prendre acte de la pétition, mais de ne pas lui donner suite.

Zustimmung – Adhésion

82.252

Verein zur Abänderung der Strafpraxis, Zürich**Association pour une réforme de la pratique pénale, Zurich**

82.253

Lacalamita Manilo, La Stampa**Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sowie von Verwahrungsmassnahmen****Suppression des peines de réclusion et d'emprisonnement ainsi que des mesures d'internement**

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. In Zusammenarbeit mit Inhaftierten der Strafanstalt Regensdorf reichte der Verein zur Abänderung der Strafpraxis (VAS) mit Schreiben vom 17. Juli 1979 eine Petition zur «Abschaffung der Zuchthausstrafen, Abschaffung der Gefängnisstrafen und Abschaffung von Verwahrungsmassnahmen» ein. 88 Personen haben diese Eingabe unterschrieben.

Die Petenten gehen vom Auftrag des Gesetzgebers in Artikel 37 Absatz 1 des Strafgesetzbuches aus, wonach der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen auf den Gefangenen erziehend einwirken und auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll. Sie verlangen die Abschaffung des Vollzuges von Freiheitsstrafen in der heutigen Form und befürworten eine grundlegende Reform des Strafvollzuges und dessen Umwandlung zu einem sogenannten Behandlungsvollzug.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1979 unterstützten 83 Inhaftierte der Strafanstalt La Stampa die Petition des VAS.

2. Gemäss Artikel 64bis der Bundesverfassung liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der Strafen und Massnahmen bei den Kantonen. Der Bund hat im Strafgesetzbuch einige Vollzugsgrundsätze entgegengestellt; ferner ist der Bundesrat gemäss Artikel 397bis des Strafgesetzbuches befugt, nach Anhören der Kantone ergänzende Bestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzug aufzustellen. Die strafvollzugsrechtlichen Bestimmungen des Bundes sind nicht voll ausgestaltet. Aber auch die Kantone verzichten in der Regel auf eine detaillierte Bestimmung des Straf- und Massnahmenvollzugsrechts, was dazu führt, dass die Strafvollzugspolitik zum grossen Teil auf der Ebene der einzelnen Anstalten gemacht wird. Änderungen im schweizerischen Strafvollzug erfolgen deshalb nicht einheitlich.

3. Die gänzliche Abschaffung der Freiheitsstrafen in dem Sinne, dass niemandem mehr als Sanktion für bestimmte Verhaltensweisen die Freiheit entzogen würde, steht nicht zur Diskussion. Die Kommission geht davon aus, dass in absehbarer Zeit auf freiheitsentziehende Sanktionen des Strafrechts nicht verzichtet werden kann.

Die Kommission zählt die Verbesserungen der Bedingungen in den Strafanstalten zu den ständigen Staatsaufgaben. Gemäss Artikel 37 Absatz 1 des Strafgesetzbuches ist die Resozialisierung des Gefangenen die Hauptaufgabe des Strafvollzuges:

Dieser ist daher so zu gestalten, dass eine Schädigung des Straffälligen durch Haftbedingungen verhindert und seine Chance auf Wiedereingliederung erhöht werden soll, wobei auch der Würde des Menschen und dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft Rechnung zu tragen ist. Auch wenn in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen erzielt worden sind, bedarf es zur Verwirklichung eines solchen Vollzuges weiterhin ernsthafter Anstrengungen und einer ständigen Überprüfung, Anpassung und Verbesserung der Anstaltsbetriebe. So besteht etwa ein echter Nachholbedarf hinsichtlich der Sanierung von Anstaltsbauten, die einen differenzierten Strafvollzug überhaupt ermöglichen. Sicherheitsprobleme haben in den letzten Jahren gezeigt, dass Einrichtungen zum Schutz des Aufsichtspersonals und der Öffentlichkeit notwendig sind. Andererseits ist die Zahl offener Anstalten zu erhöhen. Auch die Behandlung von Dro-

genabhängigen, die nach Artikel 44 des Strafgesetzbuches in eine geeignete Anstalt einzuweisen sind – in der Tat werden 90 Prozent der Drogenabhängigen zur Verbüßung einer Strafe in eine «gewöhnliche» Strafanstalt eingeliefert – stellt beachtliche Probleme; der Straf- und Massnahmenvollzug für solche Straffällige bedarf somit grösster Aufmerksamkeit.

In den letzten Jahren wurden in den Strafanstalten verschiedene Verbesserungen vorab struktureller Natur getroffen, die das Anstaltsregime oder die anstaltsexternen Organe betreffen. Es handelt sich dabei um Reformen, die für den Gefangenen nicht zu unterschätzende Erleichterungen brachten.

Einen wichtigen Schritt in Richtung Reform sieht die Kommission in der Gründung des «Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal», das 1978 seine Tätigkeit aufgenommen hat und Grundausbildungskurse, Weiter- und Fortbildungskurse sowie Kurse für Spezialisten anbietet. Ein weiterer Schritt wird die Öffentlichkeitsarbeit darstellen, die dazu beitragen kann, dass allgemein nicht mehr die Strafe, sondern die Resozialisierung des Straffälligen als Hauptziel des Strafvollzuges angesehen wird.

4. Die Kommission ist der Meinung, dass der Bund im Gespräch mit den Kantonen seine Anstrengungen weiterführen muss, um den Straf- und Massnahmenvollzug so zu gestalten, dass der Inhaftierte während des Strafvollzugs lernt, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten führen kann.

Antrag der Kommission

Die Petitionskommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la pétition, mais de ne pas lui donner suite.

Zustimmung – Adhésion

82.254

Aktionskomitee gegen die N 5 Comité d'action contre la N 5

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht.

1. Am 6. Oktober 1981 hat das Aktionskomitee gegen die N 5 eine Petition eingereicht, die von 20 399 Personen unterzeichnet wurde (eigene Angaben). Die Petenten fordern die eidgenössischen Räte auf, das Nationalstrassenkonzept neu zu überprüfen und auf die N 5 im Raume Solothurn–Biel zu verzichten. Aufwand und Ertrag stehen nach Meinung der Petenten beim Bau der N 5 in einem Missverhältnis:

– Der geplante Nationalstrassenabschnitt Solothurn–Biel sei ein unnötiger Ast des Nationalstrassennetzes. Auch ohne die N 5 bleibe die Ost–West-Verbindung gewährleistet. Zudem eigne sich die N 5 ohnehin nicht als Ost–West-Transitverbindung (zwischen N 1 und der Westschweiz), da der N 5-Abschnitt am Nordufer des Bielersees nicht als vierspurige Autobahn ausgebaut wird.

– Auch aus regionalem Blickwinkel betrachtet sei der erhoffte Nutzen durch die N 5 sehr gering. Das Hauptstrassenverkehrsnetz von Solothurn bis Biel sei mit der bestehenden T 5 (Jurasüdfussverbindung) bereits ausgebaut und dem Verkehr auch in Spitzenzeiten gewachsen. Eine Parallelverbindung in Form einer Autobahn sei unverhältnismässig.

– Die N 5 und ihre Zufahrten würden Wohngebiete, Schul- und Sportanlagen in verschiedenen Gemeinden beeinträchtigen und die Aarelandschaft zwischen Solothurn und Biel weitgehend zerstören.

2. Die Petitionskommission prüfte einen auf Wunsch der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates erstellten Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur Petition des Aktionskomitees gegen die N 5 vom 10. Februar 1982.

Diese Kommission liess sich auch darüber orientieren, welche Abklärungen aufgrund des Postulates von Nationalrat Ziegler-Solothurn vom 7. Oktober 1981, das in der Winter-session vom Nationalrat überwiesen wurde, vorgenommen worden sind:

Das Projekt ist von der Verwaltung mit Vertretern der Kantone Bern und Solothurn noch einmal genau geprüft und in den grossen Zügen bestätigt worden. Einige Fragen der Detailgestaltung werden hingegen noch näher abgeklärt. Die Aufträge zu diesen technischen Abklärungen, die einige Projektverbesserungen und möglicherweise sogar Verbilligungen bringen werden, sind bereits erteilt worden.

Eine Motion, mit der eine Standesinitiative zur Überprüfung des Autobahnabschnitts Biel–Solothurn der N 5 angestrebt wurde, hat der Solothurner Kantonsrat im Januar 1982 deutlich verworfen. Presseberichten zufolge führten insbesondere zwei Argumente zu dieser Entscheidung: Die N 5 müsse schon aus staatspolitischen Gründen gebaut werden (Anrecht des Juras auf einen direkten Anschluss an das Schweizer Autobahnnetz); im übrigen sei der Bedarf vom Verkehrsaufkommen her ausgewiesen.

3. Die Kommission stimmt den Ausführungen des Departementes zur Bedeutung der Nationalstrasse N 5 Luterbach (Abzweigung von N 1) – Solothurn – Biel – Neuenstadt – Neuenburg – Yverdon (Anschluss an die N 1) als wichtige Verbindung von gesamtschweizerischer Bedeutung zu. Wie sie bereits bei der Behandlung anderer Petitionen zu Nationalstrassenabschnitten ausgeführt hat, erachtet die Kommission den Verzicht auf eine Teilstrecke des Verkehrssystems – und somit die Entstehung einer Lücke im nationalen Strassennetz – als eine fragwürdige Lösung. Sie lehnte deshalb mehrheitlich den Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes ab, der den Bundesrat mit einem Postulat beauftragen wollte, weitere Varianten des Teilstücks der N 5 Solothurn–Biel zu prüfen, unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und des Entlastungsgrades sowie des Bodenbedarfs und des Landschaftsschutzes.

Die Kommission geht davon aus, dass die verkehrstechnische Erschliessung der Region Biel für das ganze Gebiet von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist. Es geht darum, dieser bedrängten Region – sie zählt am meisten Arbeitslose – den lebenswichtigen Anschluss an das schweizerische Nationalstrassennetz zu sichern. Aus diesem Grund hat der Nationalrat in der Frühjahrs-session 1981 ein Postulat der Petitions- und Gewährleistungskommission vom 15. Januar 1981 angenommen, worin der Bundesrat ersucht wird, die Frage der Aufwertung der Verbindungsstrasse von Le Locle nach Bern bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu prüfen. Nach Meinung der Kommission ist im vorliegenden Fall nicht nur auf die berechtigten Anliegen des Umweltschutzes, sondern auch auf wirtschaftliche Überlegungen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die N 5 zwischen Solothurn und Biel soll nach den Zusicherungen der Verwaltung mit aller Sorgfalt in die Landschaft eingefügt werden. Dort wo die Strasse Baugebiete berührt, können alle erforderlichen Lärmschutzmassnahmen getroffen werden. Davon, dass die N 5 die Aarelandschaft zwischen Solothurn und Biel zerstören, Naherholungsgebiete von Solothurn und Grenchen unverhältnismässig beeinträchtigen und die einmalige Fauna und Flora jener Landschaft entscheidend treffen würde, könne nicht die Rede sein.

Hingegen werde die N 5, einmal fertiggestellt, die zahlreichen, heute von der Jurafussstrasse durchfahrenen Städte und Ortschaften vom störenden Durchgangsverkehr entlasten.

Beim Nationalstrassenbau werde auf den landwirtschaftlich genutzten Boden in hohem Masse Rücksicht genommen. Zwischen Solothurn und Biel werde der Landerwerb für die

Nationalstrasse weitgehend auf dem Wege der Landumlegung durchgeführt; mehrere Umlegungsunternehmen seien bereits gegründet und warten auf den Entscheid über die endgültige Linienführung der Nationalstrasse. Landumlegungen und die Neuarrondierung der landwirtschaftlichen Betriebe längs Nationalstrassen ermöglichen erfahrungsgemäss eine rationellere Bewirtschaftung des Bodens, was gesamthaft gesehen den strassenbaubedingten Verlust an landwirtschaftlichem Boden zu mindern vermöge.

Antrag der Kommission

Die Petitionskommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission des pétitions propose de prendre connaissance de la pétition mais de ne pas y donner suite.

Zustimmung – Adhésion

Schluss der Sitzung um 10.55 Uhr

La séance est levée à 10 h 55

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Freitag, 25. Juni 1982, Vormittag

Vendredi 25 juin 1982, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Dreyer

Le président: Au terme de cette session, deux collaborateurs du Service des procès-verbaux des Chambres fédérales vont prendre leur retraite. Tous deux ont contribué depuis de nombreuses années à la parution du Bulletin officiel de nos délibérations.

Il s'agit d'abord de Mme Gilberte Rothen, qui a été une fonctionnaire de chancellerie modèle et sur laquelle nous avons toujours pu compter.

Il s'agit ensuite de M. Franz Hürlimann, qui a exercé les fonctions de sténographe depuis 1969 et qui a recueilli avec soin et dévouement les débats de notre conseil.

Au nom du Conseil des Etats, je tiens à remercier ces deux collaborateurs qui se retirent, pour le travail considérable qu'ils ont accompli. Je voudrais leur souhaiter une heureuse retraite et une bonne santé. *(Applaudissements)*

75.099

**Berufliche Vorsorge. Bundesgesetz
Prévoyance professionnelle. Loi**

Siehe Seite 189 hiervor – Voir page 189 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1982

Décision du Conseil national du 25 juin 1982

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

80.048

**Arbeitslosenversicherung. Bundesgesetz
Assurance-chômage. Loi**

Siehe Seite 274 hiervor – Voir page 274 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1982

Décision du Conseil national du 25 juin 1982

Le président: En ce qui concerne la loi sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité, vous avez trouvé à votre place une note attirant votre attention sur une modification qui a été apportée à l'article 85, 1^{er} alinéa, lettre *f*. Il s'agissait d'une erreur manifeste qui a été corrigée tant par la Commission de rédaction que par ceux qui, dans l'administration, ont l'œil sur les textes définitifs. Cette correction a été apportée en accord avec les présidents des commissions parlementaires.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Petitionen

Pétitions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	378-380
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 720

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.